

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1982	Nummer 46
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	3. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Durchführung der Strahlenschutzverordnung	954

I.

8053

Strahlenschutz**Durchführung der Strahlenschutzverordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III C 5 - 8950 - (III Nr. 12/82),
d. Innenministers - IV C 2/A 2-2820 -/VB 4 - 2.181-3 -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- III/C 5 - 50-06 - v. 3. 5. 1982

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie bei der Anwendung ionisierender Strahlen ist es nicht ausgeschlossen, daß Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und Dritter auftreten oder Schäden an Sachgütern entstehen. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Wirkungen der ionisierenden Strahlung ist die Strahlenschutzverordnung - StrlSchV - vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), erlassen worden, für deren Durchführung nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes - ZustVOAtG - vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636), - SGV. NW. 28 - Behörden des Landes zuständig sind, soweit nicht durch §§ 22 bis 24 des Atomgesetzes - AtG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), Behörden des Bundes bestimmt sind.

Die Durchführung des Atom- und Strahlenschutzrechts erfolgt gem. § 24 Abs. 1 AtG in Verbindung mit Artikel 87 c des Grundgesetzes - GG - durch die Landesbehörden im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung); die Landesbehörden unterstehen insofern den Weisungen des Bundesministers des Innern (Artikel 85 Abs. 3 Satz 1 GG).

Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Verwaltung (Artikel 85 Abs. 4 GG). Deshalb sind die vom Bundesminister des Innern erlassenen Richtlinien zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung von den zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Eine Zusammenstellung der z. Z. geltenden Richtlinien des Bundesministers des Innern findet sich in Anlage 1. Weitere Richtlinien wird der Bundesminister des Innern im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung bekanntmachen.

Im einzelnen ist bei der Durchführung der Strahlenschutzverordnung folgendes zu beachten:

1 Abgrenzung zur Röntgenverordnung**Zu § 1:**

Anlagen zur Beschleunigung von Elektronen mit einer maximalen Endenergie von weniger als 3 MeV, bei deren Betrieb in der Regel auch Röntgenstrahlen erzeugt werden, sollen als Störstrahler i. S. des § 2 Nr. 4 der Röntgenverordnung - RöV - vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), angesehen werden. Für sie gelten ausschließlich die Bestimmungen der RöV.

2 Genehmigungsverfahren**2.1 Zu § 3:**

Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

Für die Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 3 StrlSchV ist, soweit es sich nicht um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt, bei Antragstellern, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, der Regierungspräsident zuständig, dessen Dezernat Gewerbeaufsicht (23) für die Angelegenheiten des Strahlenschutzes federführend ist. Von diesem Dezernat sind die ggf. sonst zuständigen Stellen zu beteiligen, z. B. die Dezernate Gesundheit (24), zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Feuerschutz (22), veterinäre Angelegenheiten (26), Schuldezernate (41/42), gewerbliche Wirtschaft (52), Wasser-, Abfallwirtschaft (54), die Staatlichen Gewerbeauf-

sichtsämter - GAA - als atomrechtliche Aufsichtsbehörden (§ 19 AtG) und die Gesundheitsämter.

Zuständige Genehmigungsbehörde für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen - LOBA -. Die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden (§ 19 AtG) für diesen Bereich sind die Bergämter - BA -.

2.1.1

Die Anträge auf Genehmigung nach § 3 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 StrlSchV erforderlich sind. Es ist zweckmäßig, dem Antragsteller das Antragsformular und Merkblatt nach Muster Anlage 2 auszuhändigen, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Falls die Prüfung der Antragsunterlagen nähere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten (Laborräume, Zugangswege, benachbarte Bereiche) voraussetzt, kann die Aufsichtsbehörde nach § 19 AtG (GAA bzw. BA) zur Stellungnahme aufgefordert oder eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden. Erfordert die Beurteilung der Frage der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Abschirmungen, Zugangsverriegelungen) besondere technisch-wissenschaftliche Fachkenntnisse, so kann gemäß § 20 AtG ein Sachverständiger eingeschaltet werden. Es liegt nahe, in erster Linie die behördlichen Sachverständigen (Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen - ZfS - und das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen - MPA -) heranzuziehen, wenn bei diesen Stellen genügend Arbeitskapazität frei ist, so daß hierdurch die Bearbeitung des Antrages nicht übermäßig verzögert wird. Andernfalls können auch private Sachverständige, z. B. die Technischen Überwachungs-Vereine, beauftragt werden. Die Auslagen, die durch die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), - SGV. NW. 2011 - vom Antragsteller zu tragen.

Sollten sich bei der Festlegung der Deckungsvorsorge nach den Vorschriften der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV - vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) Fragen ergeben, sind diese unmittelbar mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - MWMV - zu klären.

2.1.2

Falls der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde am Menschen durchgeführt werden soll, ist im Genehmigungsverfahren die Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ (s. Anlage 1 Nr. 1) zu beachten, in der für die verschiedenen Anwendungsfälle technische, organisatorische und personelle Anforderungen beschrieben sind.

2.1.2.1

Bei therapeutischen Anwendungen dürfte es unumgänglich sein, Maßnahmen zur Rückhaltung der Patientenausscheidungen vorzuschreiben, damit die Radioaktivität vor Abgabe in die öffentliche Kanalisation hinreichend abklingt, so daß die Dosisgrenzwerte des § 45 StrlSchV eingehalten werden. Im Hinblick auf die weitere Verdünnung durch andere Abwässer dürfte es angemessen sein, die Konzentration der Abwässer als Quotient der abgegebenen Aktivität durch die Menge des gesamten Krankenhausabwassers anzusetzen. Dieser Wert sollte den in § 46 Abs. 4 StrlSchV angegebenen Grenzwert nicht überschreiten.

2.1.3

Es ist anzustreben, diejenigen Festlegungen und Ausnahmeregelungen nach den §§ 33, 34, 37, 39, 44 Abs. 2, 45, 46 Abs. 1, 2 und 5, 47 Abs. 1 Satz 2, 48, 56 Abs. 2, 57 Abs. 1 Satz 2 und 3, 58, 60 Abs. 3, 61 Abs. 1 und 2, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, Abs. 3 Satz 7 u. Abs. 4, 67 Abs. 3, 75 StrlSchV, die im Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren möglich sind, soweit erforderlich bereits im Genehmigungsbescheid durch Auflagen vorzunehmen.

Anlage 2

Anlage 1

Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Methode zur Ermittlung der Körperdosis (§ 63 Abs. 1 StrlSchV). Hierzu sind die

- Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (s. Anlage 1 Nr. 2) und die
- Richtlinie zu § 63 Strahlenschutzverordnung/Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (s. Anlage 1 Nr. 3).

zugrunde zu legen, in denen die Verfahren der Körperdosisbestimmung und die Fälle, in denen die verschiedenen Methoden anzuwenden sind sowie die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Körperdosen beschrieben sind. Die Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle bezieht sich nicht nur auf die Fälle der äußeren Bestrahlung, sondern auch auf Strahlenexpositionen durch Inkorporation radioaktiver Stoffe. Da die Bestimmung der Aktivität inkorporierter radioaktiver Stoffe, die meist nach den Methoden der Direktmessung von Gammastrahlung im Ganzkörperzähler oder durch Aktivitätsbestimmung von Körperausscheidungen (Urinmessung) vorgenommen wird, sehr schwierig ist und einen hohen apparativen Aufwand und genaue Kenntnisse der Stoffwechselvorgänge im menschlichen Körper voraussetzt, sollte die Inkorporationsüberwachung nur durch auf diesem Gebiet besonders erfahrene und sachkundige sowie mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattete Stellen durchgeführt werden. In der Regel werden daher - wie bisher - die Inkorporationskontrollen durch die ZfS, die Einrichtungen der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) - Zentralabteilung Strahlenschutz - oder die Universitätsklinik Köln - Institut für Nuklearmedizin - durchgeführt werden.

Abweichend von den in den Richtlinien über die physikalische Strahlenschutzkontrolle angegebenen Überwachungszeiträumen dürfte es in den meisten Fällen vertretbar sein, die mit einem nicht unerheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand (z. B. Arbeitsanfall und Reisekosten) verbundenen Inkorporationsüberwachungen durch Messung mittels Grenzkörperzähler bei den vorgenannten Einrichtungen auf 6 Monate zu verlängern.

Sofern mit kurzlebigen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist diese Überwachung nicht lückenlos und sollte durch weitere Kontrollen ergänzt werden. Hierzu bietet sich die Eigenüberwachung durch den Verwender an, soweit dieser über geeignete Meßeinrichtungen verfügt. Der Genehmigungsinhaber sollte verpflichtet werden, bei festgestellten Inkorporationen die betroffenen Personen unverzüglich zu einer genaueren Aufklärung des Befundes und zur Sicherung der Ergebnisse zur Inkorporationsmessung zu einer der vorstehend genannten Einrichtungen zu entsenden.

Sofern ein Verwender radioaktiver Stoffe Wert darauf legt, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehenden Personen ausschließlich durch eigene Inkorporationskontrollen zu überwachen, sollte die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde dies nur dann zulassen, wenn durch regelmäßige (jährliche) Vergleichsmessungen mit der ZfS sichergestellt wird, daß die Meßeinrichtung und die beabsichtigte Auswertemethode geeignet sind, die Inkorporationskontrolle durch die ZfS, KFA oder Universitätsklinik Köln zu ersetzen. Der Genehmigungsinhaber sollte durch Auflage verpflichtet werden, die Ergebnisse der Überwachung jährlich, bei Fällen erhöhter Körperaktivität unverzüglich, der ZfS mitzuteilen.

- 2.1.4 Sofern sich die Genehmigung auf umschlossene radioaktive Stoffe bezieht, für die nach § 75 StrlSchV einmalige oder regelmäßig zu wiederholende Dichtheitsprüfungen erforderlich sind, soll die Genehmigungsbehörde die Prüffristen und die Prüfstellen in einer Genehmigungsaufgabe festlegen. Dabei ist die Richtlinie „Prüffristen bei Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven

Stoffen“ (s. Anlage 1 Nr. 4) sowie im Bereich der Bergaufsicht der Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 5. 1979 (n. v.) - III/C 5 - 44 - 30 - heranzuziehen.

Für Dichtheitsprüfungen in Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, sind folgende Stellen vorzuschreiben:

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen - MPA -, Dortmund-Aplerbeck, Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Essen, und Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover.

Im Rahmen der vorstehenden Festlegungen bleibt es dem Genehmigungsinhaber überlassen, welche dieser Einrichtungen er mit der Prüfung beauftragt. Im Bereich der Bergaufsicht ist als Prüfstelle des Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zu beauftragen.

- 2.1.5 Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob beim Umgang mit den radioaktiven Stoffen radioaktive Abfälle anfallen und welche Methoden der Abfallbehandlung oder -beseitigung angemessen sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Abgabe der radioaktiven Abfälle an die Landessammelstelle (vgl. Gem. RdErl. v. 6. 3. 1978 - MBl. NW. S. 442/SMBL. NW. 8053 -). Daneben ist es möglich, die Abfälle zur schadlosen Beseitigung oder Wiederverwendung an den Hersteller oder Lieferanten zurückzugeben. Dieser muß im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV sein. Außerdem kann, wenn nach hinreichend langer Lagerung die Aktivität genügend abgeklungen ist, auch die Beseitigung als nicht-radioaktiver Abfall zugelassen werden, wenn die sonstigen Vorschriften des Abfallrechts eingehalten werden. Bei der Festlegung einer maximalen Aktivitätskonzentration für die als nicht-radioaktiv anzusehenden Abfälle kann als Anhaltspunkt der Wert des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e StrlSchV verwendet werden, auch wenn die Vorschrift des § 4 in diesen Fällen nicht einschlägig ist. Eine Auslegung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e ist in dem Rundschreiben des BMI v. 20. 9. 1979 (s. Anlage 1 Nr. 5) enthalten.

- 2.1.6 Für Genehmigungen für die Verwendung von radioaktiven Stoffen zur technischen Radiographie wird auf die Richtlinie „Genehmigungen gem. § 3 Abs. 1 StrlSchV zur ortsveränderlichen Verwendung und Lagerung umschlossener radioaktiver Stoffe für Bestrahlungsprüfungen im Rahmen der zerstörungsfreien Materialprüfung“ (s. Anlage 1 Nr. 6) verwiesen, die ein Muster für den Genehmigungsbescheid für diese Fälle enthält.

- 2.1.7 Erstreckt sich der Genehmigungsantrag auf die Lagerung von größeren Mengen Uran in Form von Uranhexafluorid, ist die Richtlinie „Genehmigungen gem. § 3 Abs. 1 StrlSchV oder § 6 AtG für die Zwischenlagerung von abgereichertem bzw. natürlichem und angereichertem Uran in Form von Uranhexafluorid (UF₆)“ (s. Anlage 1 Nr. 7) zu beachten.

- 2.1.8 Vom Genehmigungsbescheid (einschl. der Antragsunterlagen) erhalten die zuständigen Aufsichtsbehörden (GAA bzw. BA) sowie der zugezogene Sachverständige einen Abdruck. Der Genehmigungsbescheid (ohne Antragsunterlagen) ist dem Gesundheitsamt (im Bereich der Bergaufsicht dem Staatlichen Gewerbeamt), wenn sich die Genehmigung auf einen Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Medizin bezieht, und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfall, wenn beim Umgang radioaktive Stoffe in das Abwasser gelangen, zur Unterrichtung zu übersenden.

Die örtliche Ordnungsbehörde wird durch Übersendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheids über den genehmigten Umgang unterrichtet, damit die nach § 37 StrlSchV vorgesehene Klassifizierung des Umgangs hinsichtlich einer möglichen Brandbekämpfung durch die Einheiten der

Feuerwehr in die Wege geleitet werden kann. Dieses gilt nicht für solche der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, die über eine Werksfeuer-, Gaschutz- und/oder Grubenwehr verfügen.

Sofern die genehmigte Aktivität folgende Grenzen überschreitet:

- 7,4 TBq (200 Ci) bei radioaktiven Stoffen der Klassen I und II entsprechend der Klassifizierung der Radionuklide nach Rn. 3801 der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 13. August 1969 (BGBl. II S. 1489 - ADR -)
- 74 TBq (2000 Ci) bei radioaktiven Stoffen der Klassen III und IV der Klassifizierung entsprechend Rn. 3801 der Anlage A zum ADR
- 740 TBq (20000 Ci) bei Bestrahlungsanlagen mit Kobalt 60, wenn die Strahlenquelle in kompakter Form (Metall) und mit einer Umhüllung hoher Widerstandsfestigkeit verwendet wird
- 1,23 TBq (33,3 Ci), wenn Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung oder in abgereicherter Form gelagert wird (mehr als 100 t Uran)

ist die örtliche Polizeibehörde durch Übersendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheids zu unterrichten.

- 2.1.9 Für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 StrlSchV im Bereich der Bundeswehr ist der Bundesminister für Verteidigung zuständig, wenn militärische Dienststellen mit den radioaktiven Stoffen umgehen. Abweichend hiervon sind die Landesbehörden zuständig, wenn nichtmilitärische Stellen im Bereich der Bundeswehr mit radioaktiven Stoffen umgehen (z. B. Durchführung von Materialprüfungsarbeiten durch zivile Firmen auf Baustellen der Bundeswehr) oder wenn eine privatwirtschaftliche Tätigkeit von Angehörigen der Bundeswehr (z. B. Behandlung von Zivilpersonen mit radioaktiven Stoffen in Bundeswehrlazaretten) ausgeübt wird.

- 2.2 Zu § 8:
Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe

Für die Erteilung der Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 StrlSchV ist der Regierungspräsident zuständig, sofern es sich nicht um Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 AtG handelt, für die die Genehmigungen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erteilen sind (§ 23 Abs. 1. Nr. 3 AtG).

- 2.2.1 Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sollen die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 10 StrlSchV nachzuprüfen. Dem Antragsteller sollte das Antragsformular und Merkblatt nach Muster der Anlage 3 ausgehändigt werden, in dem die notwendigen Angaben erläutert werden.

Anlage 3

- 2.2.2 Die Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 sollten den Hinweis enthalten, daß die für die verschiedenen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt bleiben.

Die Begleitung der Transporte durch die Polizei wird in der Regel nicht für erforderlich gehalten. Auf die Pflichten nach § 8 Abs. 4 sollte im Genehmigungsbescheid hingewiesen werden.

- 2.2.3 Für die Beförderung von Strahlenquellen, die zur Durchführung der technischen Radiographie verwendet werden, hat der Bundesminister des Innern eine Mustergenehmigung entworfen, die im Rundschreiben v. 29. 5. 1978 (s. Anlage 1 Nrn. 8 u. 9) veröffentlicht worden ist.

- 2.2.4 Abdrucke der Genehmigungsbescheide sind an die zuständige Aufsichtsbehörde (GAA/BA) zu senden, sofern ersichtlich ist, daß Beförderungsvorgänge im Bezirk dieser Aufsichtsbehörde beginnen oder enden.

- 2.3 Zu §§ 15, 16 und 20:

Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

- 2.3.1 Bei den Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen handelt es sich in der Regel um komplizierte Geräte, deren Beurteilung in strahlenschutztechnischer Hinsicht besonderes Fachwissen und große Erfahrung voraussetzen. Aus diesem Grunde ist im allgemeinen ein Sachverständiger zur Prüfung des Genehmigungsantrages heranzuziehen. Neben den behördlichen Sachverständigen (ZfS/MPA) kommen z. B. die Technischen Überwachungs-Vereine in Frage, die im Lande NW ihre Tätigkeitsbereiche haben. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Antragstellung soll die Richtlinie „Merkposten zu Antragsunterlagen in den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ (s. Anlage 1 Nr. 10) herangezogen werden.

- 2.3.2 Den Antragstellern einer Genehmigung nach § 16 StrlSchV sollte für den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchV erforderlichen Sicherheitsbericht eine Kopie der „Merkposten zur Erstellung eines Standardsicherheitsberichts für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen“ (s. Anlage 1 Nr. 11) überlassen werden, damit er erkennt, welche Angaben erforderlich sind.

- 2.3.3 Bei Beschleunigeranlagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde am Menschen betrieben werden, ist die Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ (Anlage 1 Nr. 1) zu beachten, die insbesondere Anforderungen an die technische und personelle Ausstattung sowie an organisatorische Maßnahmen enthält.

- 2.3.4 Mit der Durchführung der nach § 76 StrlSchV vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung der Anlagen auf sicherheitstechnische Funktion und Strahlenschutz können neben den behördlichen Sachverständigen (ZfS/MPA) die Technischen Überwachungs-Vereine beauftragt werden. Sie führen die Prüfungen entsprechend der „Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 76 StrlSchV“ (Anlage 1 Nr. 12) durch.

Die Genehmigungen sollen einen Hinweis darauf enthalten, daß einer der Sachverständigen vom Betreiber der Anlage mit der Prüfung zu beauftragen ist.

- 2.4 Zu § 20 a:

Genehmigungen für die Tätigkeiten in fremden Anlagen

- 2.4.1 Das Genehmigungserfordernis nach § 20 a StrlSchV besteht für alle Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer oder sonst unter ihrer Aufsicht stehende Personen in Kontrollbereichen Dritter tätig werden lassen wollen, sofern diese Personen zu den beruflich strahlenexponierten Personen gehören. Die Genehmigungspflicht nach § 20 a besteht also auch dann, wenn der Arbeitgeber bereits im Besitz einer für den eigenen Bereich geltenden Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder §§ 3, 16 StrlSchV ist. Die Genehmigungsbehörden (GAA/BA) erteilen die Genehmigungen entsprechend der Mustergenehmigung nach Anlage 1 Nr. 13.

- 2.4.2 Die Registrierung der Strahlenpässe nach § 62 Abs. 2 StrlSchV soll nach Möglichkeit mit dem Genehmigungsverfahren nach § 20 a verbunden werden. Die Durchschriften der Deckblätter der Strahlenpässe sind dem Bundesminister des Innern unmittelbar zu übersenden, der eine Überprüfung vornimmt, ob bereits anderweitig Strahlenpässe für dieselbe Person ausgestellt worden sind.

Beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Firma, die im Besitz einer Genehmigung nach § 20 a ist, verbleibt der Strahlenpaß zunächst in dessen Hand, da der Strahlenpaß dieser Person bei einer Tätigkeit bei einer anderen Firma weiterzuverwenden ist. Bei endgültiger Aufgabe der Tätigkeit

als beruflich strahlenexponierte Person hat der Arbeitnehmer den Strahlenpaß der registrierenden Behörde zurückzugeben. In diesem Fall ist der Strahlenpaß durch diese Behörde für ungültig zu erklären.

Ist im Strahlenpaß für Eintragungen kein Raum mehr, hat sich die Genehmigungsbehörde ein neues - nicht mit einer Registrier-Nummer versehenes - Paßformular vorlegen zu lassen. Die Behörde überträgt die bisherige Registrier-Nummer auf die außerdem mit dem Vermerk „...te Ausstellung“ und dem Dienstsiegel zu versehenende erste Seite des Nachweisbuches. Im abgelaufenen Paß ist die Ausstellung des nachfolgenden zu vermerken. Eine Unterrichtung des Bundesministers des Innern ist nicht erforderlich.

- 2.5 Zu § 71:
Ermächtigung von Ärzten
- 2.5.1 Bei der Ermächtigung von Ärzten nach § 71 Abs. 1 StrlSchV beurteilen die Staatlichen Gewerbeärzte die Fachkunde des Antragstellers als Ermächtigungsvoraussetzung entsprechend Nr. 2 der Richtlinie „Grundsätze für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen“ (s. Anlage 1 Nr. 14).
- 2.5.2 Die Ermächtigungen sind mit folgenden Auflagen zu verbinden:
- 2.5.1.1 Die Überwachungsuntersuchungen und Beurteilungen sind von dem ermächtigten Arzt persönlich vorzunehmen.
- 2.5.2.2 Untersuchungen und Beurteilungen sind entsprechend Abschnitt 3 der Richtlinie „Grundsätze der ärztlichen Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen“ durchzuführen.
- 2.5.2.3 Über die Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen und Beurteilungen und die Zahl der Fälle mit Tauglichkeitseinschränkungen ist der ermächtigenden Behörde bis zum 31. 1. des folgenden Jahres in Tabellenform zu berichten.
- 2.5.3 Die Ermächtigung ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß die Namen der ermächtigten Ärzte in einer Liste jährlich im Ministerialblatt NW veröffentlicht werden und diese Liste auch in die Katastrophenschutzpläne für die im Land NW betriebenen kerntechnischen Anlagen einbezogen sind und in diesem Zusammenhang offengelegt werden. Der Hinweis soll mit der Aufforderung verbunden werden, das Einverständnis mit dieser Veröffentlichung sowie die Bereitschaft zu erklären, gegebenenfalls für einen Einsatz im Rahmen der Katastrophenschutzabwehr bei Zwischenfällen in kerntechnischen Anlagen und bei Unfällen mit erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen bereitzustehen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, soll der Name des ermächtigten Arztes nicht in die zu veröffentlichenden Listen aufgenommen werden.
- 2.6 Soweit die Erteilung von Genehmigungen in Anlehnung an Mustergenehmigungen erfolgt, sind hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Genehmigungsbescheide die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen VwVG NW - vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) sowie sonstige Rechtsvorschriften ergänzend zu beachten.
- 3 Tätigkeit der Aufsichtsbehörden
- 3.1 Die Zuständigkeitsregelung für die allgemeinen aufsichtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen und der sonstigen Anwendung ionisierender Strahlen (§ 19 AtG) ergibt sich aus Nr. 8.1.4 der Anlage zur ZustVO AltG. Daneben sind den GAA/BA weitere Aufgaben, die sich aus den einzelnen Bestimmungen der StrlSchV ableiten, in den Nrn. 8.2.1.1 bis 8.2.9.9 der Anlage zur ZustVO AltG übertragen, z. B. die Entgegennahme von Anzeigen, die Zustimmung zu betrieblichen Regelungen und Ausnahmegenehmigungen.

Die Eichbehörden haben gemäß §§ 32 und 33 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), in Verbindung mit Nr. 6.2 der Eichanweisung - Allgemeine Vorschriften vom 12. Juni 1973 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28. 6. 1973) durch Besichtigungen und ggf. durch Prüfungen zu überwachen, daß die verwendeten Strahlenschutzmeßgeräte gemäß den Anforderungen der Zulassung benutzt werden und verkehrsrichtig sind.

3.2 Anzeigeverfahren

3.2.1 Zu § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1

Wenngleich die unmittelbare Strahlengefährdung bei dem Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen, die nicht der Genehmigung nach §§ 3 oder 16 StrlSchV bedürfen, relativ gering ist, soll durch die Anzeige sichergestellt werden, daß die staatlichen Aufsichtsbehörden von dem Vorhandensein der Strahlenquellen Kenntnis erhalten und durch die Überprüfung an Ort und Stelle oder auf schriftlichem Wege für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der StrlSchV sorgen. Der Eingang der Anzeige ist schriftlich zu bestätigen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, daß die Anzeigen über den Erwerb und die Abgabe von radioaktiven Stoffen und die Bestandsmeldungen (§§ 77 Abs. 2, 78 Abs. 1 StrlSchV) sowie erforderlichenfalls die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten (§ 29 Abs. 2 StrlSchV) vorgenommen werden. Hinsichtlich der Betriebsbesichtigungen wird auf Nr. 3.4 verwiesen.

3.3 Aufsichtsbehörden

3.3.1 Personelle Ausstattung der Behörden der Staatlichen Gewerbeaufsicht

3.3.1.1 Bei den Behörden der Gewerbeaufsicht werden die Aufgaben, die mit der Durchführung der StrlSchV und der RöV zusammenhängen, von besonderen Beamten, überwiegend des gehobenen Dienstes, wahrgenommen, die wegen der schwierigen Fachfragen des Strahlenschutzes eingehend in das Sachgebiet „Strahlenschutz“ eingewiesen und durch den Besuch von Strahlenschutzlehrgängen bei der ZfS fortgebildet werden. Wegen der aufwendigen Fortbildungsmaßnahmen ist für einen möglichst langfristigen Einsatz der Beamten in diesem Tätigkeitsbereich zu sorgen.

3.3.1.2 Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik führt dem Bedarf entsprechende Fortbildungskurse für den Strahlenschutz von 2 Wochen Dauer für diejenigen Beamten durch, die erstmalig in dem Bereich des Strahlenschutzes tätig werden. Diese Kurse, die Vorträge, Demonstrationen und Übungen umfassen, sollen durch eine ein- bis zweiwöchige individuell abzustimmende Tätigkeit der fortzubildenden Beamten der Orts- und Mittelinstanz bei der ZfS - insbesondere bei der Durchführung von Meß- und Überwachungsaufgaben - ergänzt werden.

3.3.1.3 Zur laufenden Aktualisierung des Wissensstandes der Beamten wird die ZfS nach Bedarf eintägige Dienstbesprechungen über besondere Themen, z. B. über neue Anwendungsverfahren in der Praxis, abhalten, zu denen die Sacharbeiter des Strahlenschutzes von der ZfS direkt eingeladen werden.

3.3.1.4 In etwa 4- bis 5jährigen Abständen soll den Strahlenschutzsachbearbeitern Gelegenheit zur Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen bei der ZfS gegeben werden, in denen das Fachwissen vertieft werden soll und breiter Raum für den Erfahrungsaustausch unter den Beamten vorzusehen ist.

3.3.2 Sachliche Ausstattung der GAA

3.3.2.1 Die ZfS ist als zentrale Einrichtung der Gewerbeaufsicht errichtet worden, um u. a. schwierige Strahlenmeßaufgaben durchführen zu können. Die

ZfS ist aus diesem Grunde mit allen erforderlichen Meßeinrichtungen ausgestattet, um sowohl in den eigenen Labors als auch im mobilen Einsatz allen Aufgabenstellungen gerecht werden zu können und die GAA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In der Regel werden Betriebsüberprüfungen durch die GAA unter Hinzuziehung der ZfS durchgeführt werden, wenn hierbei besondere Strahlenmessungen vorzunehmen sind. Unabhängig davon soll es den Fachbeamten der GAA möglich sein, ohne Hinzuziehung der ZfS Betriebsüberprüfungen vornehmen zu können und hierbei die notwendigen Messungen, z. B. zur Festlegung von Kontrollbereichsgrenzen oder zur Überprüfung von Oberflächen auf Kontaminationen durchzuführen. Die GAA werden zu diesem Zweck mit mindestens zwei geeigneten Strahlungsmeßgeräten zur Bestimmung der Dosisleistung und der Dosis sowie von Kontaminationen ausgerüstet, die von der ZfS angeschafft und gewartet werden und den GAA auf Dauer auszuleihen sind. Auf besondere Einweisung in die Handhabung der Geräte und die Erhaltung der Meßbereitschaft ist zu achten.

Auf die Eichpflicht der verwendeten Strahlenschutzmeßgeräte gemäß § 1 Abs. 1 der zweiten Eichpflichtverordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422), wird hingewiesen. Die Strahlenschutzdosimeter werden im Land NW durch das Eichamt Dortmund geeicht.

- 3.3.2.2 Wenn auch davon auszugehen ist, daß die Fachbeamten der GAA bei ihrer Tätigkeit im Außendienst nicht als beruflich strahlenexponierte Personen anzusehen sind, da für sie nicht mit einer Strahlenexposition von mehr als 5 mSv (0,5 rem/a) zu rechnen ist, sollen diese Beamten bei ihrer Tätigkeit Personendosimeter tragen, um etwaige Strahlenexpositionen bestimmen zu können. Zu diesem Zweck sind bei der ZfS Festkörperdosimeter sowie geeichte Ionisationskammerdosimeter (Stabdosisimeter) in der erforderlichen Zahl von den GAA anzufordern und bei der Außendiensttätigkeit zu tragen. Die Festkörperdosimeter sollen halbjährlich bei der ZfS ausgewertet werden, sofern nicht ein Anhalt für eine höhere Strahlenexposition gegeben und die sofortige Auswertung erforderlich ist.

Für den Fall, daß der Verdacht einer Kontamination der Beamten oder einer Inkorporation besteht, sollen sich die Beamten unverzüglich von der ZfS untersuchen lassen.

- 3.3.3 Analog der Regelung im Bereich der Gewerbeaufsicht werden bei der Bergaufsicht die Aufgaben, die mit der Durchführung der StrlSchV zusammenhängen, von Personen wahrgenommen, die durch das MPA in Strahlenschutzfragen eingewiesen und fortgebildet werden. Häufigkeit und Umfang der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden je nach Bedarf vom Landesoberbergamt NW und dem MPA festgelegt.

Für ihre Überwachungsaufgaben sind die BA mit geeigneten schlagwettergeschützten Strahlenmeßgeräten auszustatten, die geeicht sein müssen. Bei schwierigen Strahlenmeßaufgaben ist das MPA hinzuzuziehen.

- 3.3.4 Die Fachbeamten des Arbeitsgebietes „Strahlenschutz“ haben die Möglichkeit der freiwilligen gesundheitlichen Überprüfung durch die bei den Staatlichen Ärzten vorhandenen ermächtigten Ärzte. Dienstreisen im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen sind jährlich einmal zu genehmigen. Kosten für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen durch die Staatlichen Gewerbeärzte fallen nicht an.

3.4 Betriebsüberprüfungen

Die Aufsichtsbehörden (GAA/BA) sollen in regelmäßigen Abständen die Betriebe, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen oder in denen eine Beschleunigeranlage betrieben wird, durch Besichtigung überprüfen und feststellen, ob die Vorschrift-

ten der StrlSchV und die Bestimmungen der Genehmigungen eingehalten werden. Sofern bei der Betriebsüberprüfung besonders schwierige Fachfragen zu beurteilen oder schwierige Strahlenmessungen durchzuführen sind, soll der behördliche Sachverständige (ZfS/MPA) zur Betriebsbesichtigung hinzugezogen werden. Der Sachverständige entscheidet, welche Meßgeräte mitgeführt werden sollen (z. B. Strahlenmeßwagen). Sind die Belange anderer Behörden betroffen, ist diesen Gelegenheit zur Beteiligung an der Betriebsüberprüfung zu geben, dies gilt z. B. für die Gesundheitsämter, wenn medizinische Einrichtungen überprüft werden, in denen ionisierende Strahlen in Ausübung der Heilkunde am Menschen angewendet werden.

Der zeitliche Abstand zwischen den Betriebsüberprüfungen richtet sich nach dem Gefährdungspotential der Strahlenquellen und der Art der Tätigkeit.

Die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den Betriebsüberprüfungen auch darauf zu achten, ob die Bestimmungen der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten werden. Die Kontrollen sollen sich insbesondere auf die Beförderungsmittel, die Verpackungen und Kennzeichnungen der Versandstücke und etwaige Zusammenladeverbote erstrecken. Sie sind dann angebracht, wenn in den überprüften Betrieben Beförderungsvorgänge beginnen oder enden.

- 3.5 Sondereinsätze der Aufsichtsbehörden bei Schadens- und Gefahrenfällen

- 3.5.1 Sofern der zuständigen Aufsichtsbehörde Schadens- oder Gefahrenfälle bekannt werden, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei deren Beförderung oder beim Betrieb von Beschleunigeranlagen aufgetreten sind, ist unverzüglich eine Untersuchung durchzuführen und das zur Abwehr von Gefahren oder zur Begrenzung des Schadensumfanges Erforderliche zu veranlassen. Dabei sind die sonst zuständigen Fachbehörden (z. B. Polizei, Feuerwehr) und Sachverständigen heranzuziehen. Der Bereitschaftsdienst der GAA außerhalb der Dienstzeit ist durch den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 280) geregelt. Für die durchzuführenden Unfalluntersuchungen durch die GAA gilt der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 285).

Für die von den BA durchzuführenden Unfalluntersuchungen gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 12. 1977 (SMBl. NW. 750).

Erhalten andere als die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde erstmalig Kenntnis von Schadens- oder Gefahrenfällen, so haben sie unverzüglich die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

- 3.5.2 Sofern bei Unfällen und Schadensfällen oder sonstigen Vorkommnissen im öffentlichen Bereich, wie z. B. Fund oder Verlust oder bei Verkehrsunfällen radioaktive Stoffe vorhanden oder möglicherweise in das Geschehen einbezogen sind, wird im allgemeinen die Polizei als für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde als erste unterrichtet und wegen ihrer Mobilität und allzeitigen Einsatzbereitschaft als erster am Ort des Geschehens eintreffen. Die Polizei hat in diesem Falle, auch wenn sie im allgemeinen nicht über besondere Strahlenschutz-Fachkenntnisse und technische Ausstattung wie z. B. Meßgeräte verfügt, erste Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensumfanges und zum Schutz Dritter einzuleiten. Als erste Maßnahme ist die möglichst weiträumige Absperrung um die Stelle durchzuführen, an der sich die Strahlenquelle befindet. Bis zum Eintreffen von mit Strahlenmeßgeräten ausgestatteten fachkundigen Stellen, z. B. ZfS, GAA, MPA, BA, Feuerwehr, sollten sich bis zum Abstand von 25 m um die

Strahlenquelle keine Personen aufhalten, um die äußere Bestrahlung gering zu halten und die Verbreitung von Kontaminationen zu verhindern. Das Betreten des abzusperrenden Bereiches sollte nur dann geschehen, wenn Hilfeleistung zur Bergung von Verletzten oder zur Begrenzung des Schadensumfanges erforderlich ist. In jedem Fall ist die Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlenquelle so gering wie möglich zu halten. Die Aufsichtsbehörde hat alsbald eine nachträgliche Rekonstruktion der Bestrahlungsbedingungen der betroffenen Personen durchzuführen und ggf. ärztliche oder andere Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten (s. § 50, § 70 Abs. 5 StrlSchV).

Wenn bei anderen als den genannten Unfällen (z.B. Verkehrsunfall) begründeter Verdacht besteht, daß Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist unverzüglich Verbindung mit der nächstgelegenen Leitstelle für den Rettungsdienst aufzunehmen, die die erforderliche weitere medizinische Versorgung veranlaßt, wobei die Beurteilung der Sachverständigen für den technischen Strahlenschutz über die Art und Höhe der Strahlenexposition zu berücksichtigen ist.

- 3.5.3 Sofern Meldungen entsprechend Nr. 3.64 durch das MPA als amtliche Meßstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde ergeben, daß die Personendosis über dem Zweifachen eines Grenzwertes nach Anlage X Spalte 2 StrlSchV liegt, ist von der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung über die Einzelheiten der Bestrahlungsumstände durchzuführen und festzustellen, worauf die Überschreitung der Dosisgrenzwerte zurückzuführen ist. Nach Möglichkeit sollen Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Überschreitungen der Dosisgrenzwerte angeordnet werden.
- 3.5.4 Bei der Bekämpfung von Bränden, bei technischen Hilfeleistungen und bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen, bei denen radioaktive Stoffe vorhanden sind, wird im allgemeinen die von Betroffenen oder von der Polizei zur Hilfe gerufene Feuerwehr zum Einsatz gelangen. Die Feuerwehr verfügt bei ortsfesten Einrichtungen und Anlagen bereits über Einsatzpläne, die sie aufgrund von § 37 StrlSchV aufgestellt hat. Beim Einsatz hat die Feuerwehr die Feuerwehrdienstvorschriften 9/1 - s. RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1978 (SMBl. NW. 2135) zu beachten.
- 3.5.5 Bei im Rahmen der routinemäßig durchgeführten Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 75 (vgl. Richtlinien Anlage 1 Nr. 3) oder bei aus gegebenem Anlaß sonst durchgeführten Prüfungen festgestellten Undichtheiten ist durch Anordnungen dafür zu sorgen, daß keine Verbreitung der radioaktiven Stoffe eintritt. Zweckmäßigerweise soll die Rücksendung des Präparates an den Hersteller veranlaßt werden.
- 3.6 Berichte
- 3.6.1 Die GAA haben bei Schadens- und Gefahrenfällen entsprechend dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 285) zu berichten, die BA entsprechend dem RdErl.

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 12. 1977 (SMBl. NW. 750).

- 3.6.2 Weitere Berichtspflichten für die Bergaufsicht (z.B. Jahresberichte und Zweimonatsberichte) bleiben hiervon unberührt. Für die GAA ergeben sie sich aus dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1979 (SMBl. NW. 285).

- 3.6.3 Bei festgestellten Undichtheiten ist entsprechend dem Muster nach Anlage 4 der obersten Landesbehörde (MAGS/MWMV) zu berichten.

Anlage 4

- 3.6.4 Das MPA, das als amtliche Meßstelle im Rahmen der Personendosismessungen nach § 63 Abs. 3 StrlSchV entsprechend der Richtlinie (s. Anlage 1 Nr. 15) verfährt, unterrichtet über die Auswertungsergebnisse den Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten, die zuständigen Aufsichtsbehörden, die obersten Landes- und Bundesbehörden entsprechend Nrn. 4.3 bis 4.8 dieser Richtlinie.

Ergibt eine Untersuchung der Aufsichtsbehörde entsprechend Nr. 3.5.3, daß die vom MPA ermittelte Personendosis einer Person nicht zugeordnet werden darf, weil z. B. das nicht getragene Personendosimeter einer Strahlung ausgesetzt war, so sind dem MPA von der Aufsichtsbehörde festgelegte Ersatzdosiswerte mitzuteilen. Ersatzdosiswerte für die Personendosisdatenbank sind dem MPA von der Aufsichtsbehörde auch für nichtauswertbare Personendosimeter mitzuteilen.

- 3.6.5 Die Aufsichtsbehörden berichten über Untersuchungen nach Nr. 3.5.3 - insbesondere über die Einzelheiten und Ursachen von Überschreitungen der Dosisgrenzwerte - auf dem Dienstweg der obersten Landesbehörde (MAGS/MWMV), soweit die aufgenommene Personendosis über dem Zweifachen der Anlage X Spalte 2 StrlSchV liegt.

4 Aufhebung von Runderlassen

Die nachstehend genannten Runderlasse - SMBl. NW. 8053 - werden aufgehoben:

- Die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 5. 1963, 31. 7. 1973 und 15. 10. 1974,
- der RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1969,
- der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 5. 1968,
- die Gem. ErErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 29. 11. 1960 und 3. 2. 1961,
- die Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 11. 1962, 16. 4. 1964 und 26. 11. 1973 und
- die Gem. ErErl. d. Arbeits- und Sozialministers d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 2. 1961, 9. 4. 1962 und 20. 6. 1969.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Richtlinien des Bundesministers des Innern
zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung**

1. Richtlinie für den Strahlenschutz bei Verwendung radioaktiver Stoffe und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungseinrichtung mit radioaktiven Quellen in der Medizin [Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin vom 18. 10. 1979 (GMBI. S. 638)]
2. Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (§§ 62 und 63 StrlSchV) vom 5. 6. 1978 (GMBI. S. 348)
3. Richtlinie zu § 63 Strahlenschutzverordnung (Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition) vom 10. 8. 1981 (GMBI. S. 322)
4. Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen vom 23. 3. 1979 (GMBI. S. 120)
5. Auslegung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e StrlSchV vom 20. 9. 1979 (GMBI. S. 631)
6. Genehmigungen gem. § 3 Abs. 1 StrlSchV zur ortsveränderlichen Verwendung und Lagerung umschlossener radioaktiver Stoffe für Durchstrahlungsprüfungen im Rahmen der zerstörungsfreien Materialprüfung vom 23. 6. 1978 (GMBI. S. 371)
7. Genehmigungen gem. § 3 Abs. 1 StrlSchV oder § 6 AtG für die Zwischenlagerung von angereichertem bzw. natürlichem und angereichertem Uran in Form von Uranhexafluorid (UF₆) vom 15. 2. 1979 (GMBI. S. 91)
8. Genehmigungen gem § 8 Abs. 1 StrlSchV zur Beförderung radioaktiver Stoffe für Durchstrahlungsprüfungen im Rahmen der zerstörungsfreien Materialprüfung vom 29. 5. 1978 (GMBI. S. 334)
9. Merkblatt für die Beförderung radioaktiver Stoffe für Durchstrahlungsprüfungen im Rahmen der zerstörungsfreien Materialprüfung vom 20. 11. 1981 (GMBI. S. 22)
10. Mehrkosten zu Antragsunterlagen in den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen vom 19. 1. 1978 (GMBI. S. 51)
11. Merkposten zur Erstellung eines Standardsicherheitsberichtes für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Entwurf vom 21. 4. 1977 (n.v.)
12. Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 76 StrlSchV vom 4. 12. 1980 (GMBI. 1981 S. 26)
13. Genehmigungen gem. § 20 a Strahlenschutzverordnung vom 18. 7. 1978 (GMBI. S. 426)
14. Grundsätze für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen, Band 9 der Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1978
15. Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Meßstelle n. § 63 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV und § 40 Abs. 2 Satz 4 RöV vom 3. 7. 1979 (GMBI. S. 441)

Antrag auf Genehmigung

zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Der Antrag ist 4-fach einzureichen. Die beigefügten Erläuterungen sind zu beachten.

1. Antragsteller (Strahlenschutzverantwortlicher gem. § 29 Abs. 1 StrlSchV)

Name und genaue
Anschrift des
Unternehmens
(Firma, Praxis...):

Angaben zur Person des Antragstellers

(Bei juristischen Personen sind die Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen)

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Stellung im Betrieb:
Führungszeugnis:

2. Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten (gem. § 29 Abs. 2 StrlSchV)

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Führungszeugnis:
Fachkundenachweis:
Angabe des innerbetr.
Entscheidungsbereiches:

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Führungszeugnis:
Fachkundenachweis:
Angabe des innerbetr.
Entscheidungsbereiches:

3. Angaben über die bei dem beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen „sonst tätigen Personen“

Name	Vorname	Alter	Tätigkeit
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
h)			
i)			
j)			
k)			

Kenntnisse dieser Personen über mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen:

4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe**4.1 Zusammenstellung der offenen radioaktiven Stoffe**

Lfd. Nr.	Radionuklid	chem./ physik. Beschaffen- heit	Gesamt- aktivität bzw. Gewicht	max. Verbrauch pro Monat	spezif. Aktivität	Verwendungszweck (Kurzangabe)

4.2 Zusammenstellung der umschlossenen radioaktiven Stoffe

Lfd. Nr.	Radionuklid	chem./ physik. Beschaffenheit	Gesamt- aktivität	Einzel- aktivität	Stück- zahl	Hersteller/ Lieferant	Verwendungszweck (Kurzangabe)

zu 4.2 Weitere Angaben zu den umschlossenen radioaktiven Stoffen

(für jedes Radionuklid entsprechend den lfd. Nrn. der Tab. 4.2)

Material und Wandstärke der Hülle:

Material und Wandstärke des Strahlen-
austrittsfensters:Art der Abdichtung
(z. B. Verschweißung):Material und Wandstärke des
Abschirmbehälters:Mechanische, thermische oder
chemische Einwirkungen:Zulassung als rad. Stoff
„in besonderer Form“:Abdruck der Bauartzulassung und
des Zulassungsscheines (soweit vorhanden):Stellungnahmen/Gutachten der
PTB/BAM (soweit vorhanden):Beschreibung, Zeichnungen, sonstige
Angaben des Herstellers/Vertreibers:**Angabe von Dosisleistungen**

Strahler unabgeschirmt

in 10 cm Abstand:

in 1 m Abstand:

Strahler abgeschirmt

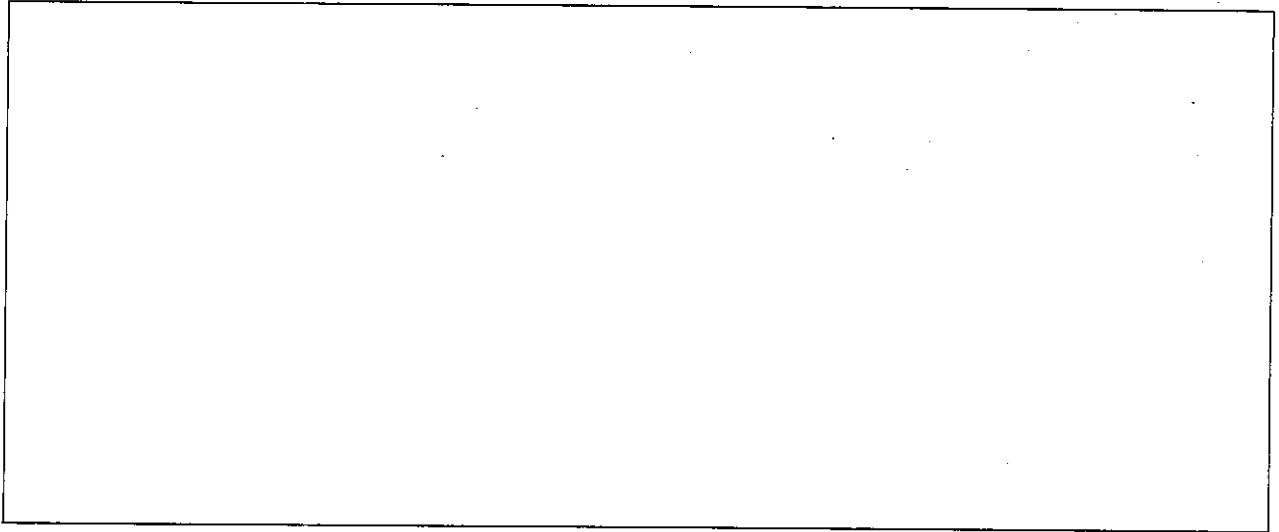
an der Oberfläche der Abschirmung:

in 1 m Abstand von der Abschirmung:

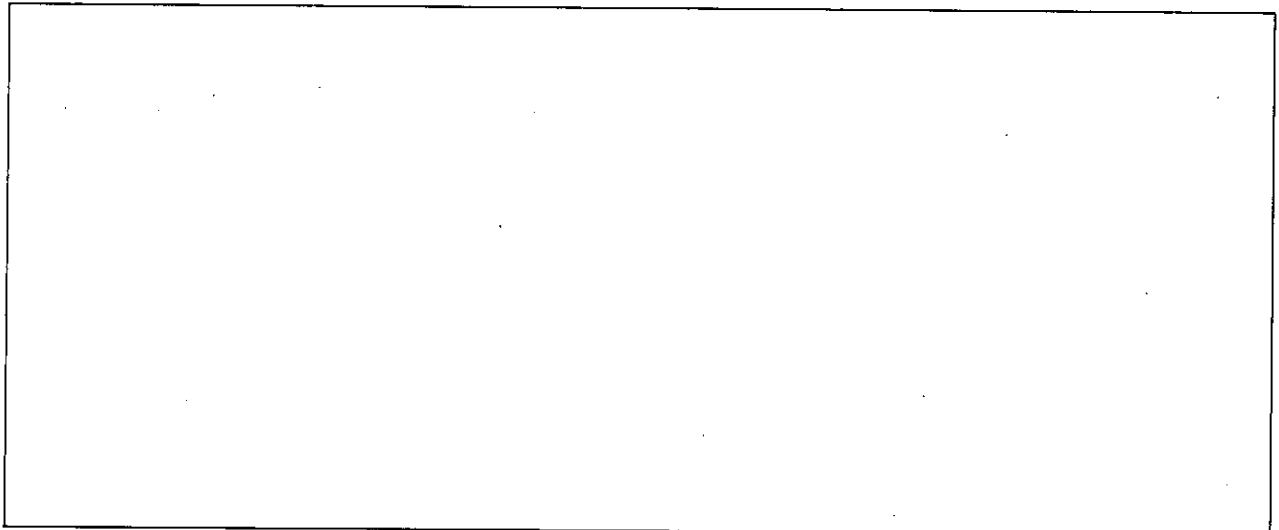
5. Ort des beabsichtigten Umgangs (Ort, Straße, Halle, Gebäude, Stockwerk, Zi.-Nr.)

6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs mit rad. Stoffen

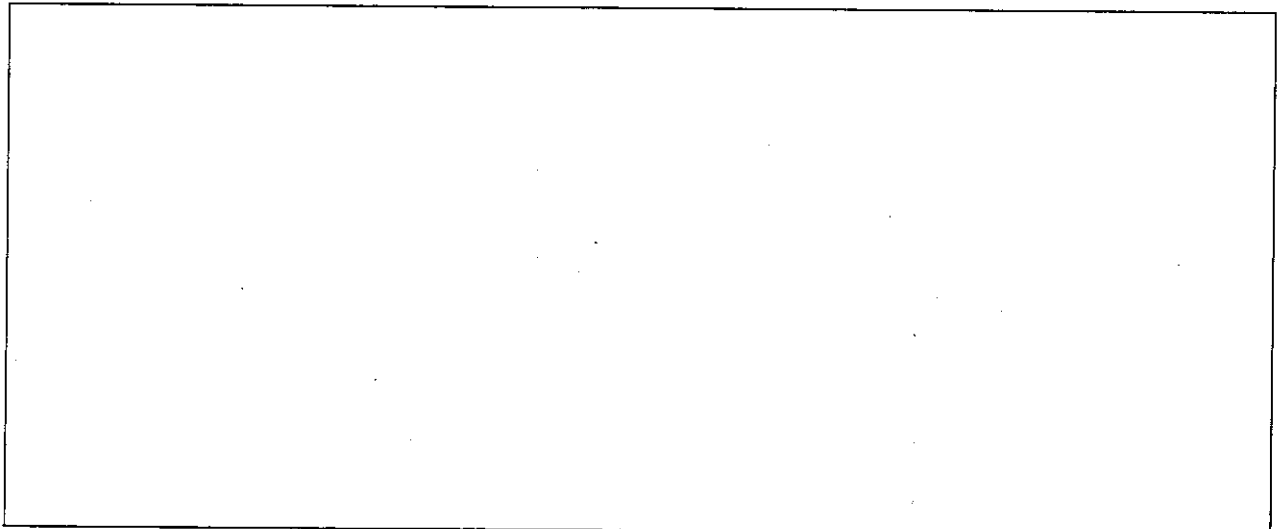
(detaillierte Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten)

**7. Schutzeinrichtungen und Nachweis des baulichen Strahlenschutzes**

(z. B. Strahlenschutzplan, Beschreibung des Labors, Lüftungsanlagen ...)

**8. Schutzmaßnahmen**

(z. B. Meßgeräte, persönl. Schutzausrüstung, Dosimetrie ...)



9. Angaben über die Abgabe radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser
(nur bei offenen radioakt. Stoffen)

10. Angaben über radioaktive Abfälle

Art und Form
(Nuklid, chem./phys. Beschaffenheit):

Menge pro Jahr
(Aktivität, Masse, Volumen):

Behandlung des Abfalls:

Ort und Lagerung
(Gebäude, Raum, Behälter):

Ablieferung radioakt. Abfälle:

Sonstiger Verbleib:

11. Angaben, ob und in welchem Umfang bereits mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen worden ist

Anlagen:

.....
Datum:

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Strahlenschutzverantwortlichen)

.....
Kenntnisnahme durch den Betriebs-
bzw. Personalrat

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung

zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. 10. 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 1981 (BGBl. I S. 445).

Der Antrag ist in 4facher Ausfertigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Antrag soll insgesamt so abgefaßt sein, daß die Genehmigungsbehörde den beabsichtigten Umgang ausreichend beurteilen und die Genehmigungsfähigkeit prüfen kann. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nur, wenn die in § 6 Str.SchV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, was der Antragsteller nachzuweisen hat.

Bei Erweiterungsanträgen für bestehende Genehmigungen brauchen nur diejenigen Angaben gemacht zu werden, die sich gegenüber der bisherigen Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen geändert haben.

Falls der vorgegebene Platz auf den Antragsformularen nicht ausreicht, sind die erforderlichen Angaben auf besonderen Blättern zu erläutern.

Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.

zu 1. Strahlenschutzverantwortlicher:

Der Antragsteller und spätere Genehmigungsinhaber ist **Strahlenschutzverantwortlicher** gemäß § 29 Abs. 1 StrlSchV.

Zur Prüfung der **Zuverlässigkeit** des Strahlenschutzverantwortlichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) soll vom Antragsteller bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gemeinde zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde ein **Führungszeugnis** nach § 28 Bundeszentralregistergesetz (Belegart „O“ oder „P“) beantragt werden. Es soll in der Zeile Verwendungszweck den Vermerk „Umgang mit radioaktiven Stoffen bei (Firma)“ enthalten und an den Regierungspräsidenten, Dezernat 23, adressiert sein.

Die **Fachkunde** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) hat der Antragsteller nur dann nachzuweisen, wenn ein Strahlenschutzbeauftragter (§ 29 Abs. 2) nicht notwendig ist (bzgl. der Fachkundenachweise siehe zu 2.).

zu 2. Strahlenschutzbeauftragte:

Der Strahlenschutzverantwortliche hat, soweit dies für eine sichere Ausführung der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit notwendig ist, die für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeit erforderliche Anzahl von **Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen** (§ 29 Abs. 2), den ihnen übertragenen innerbetrieblichen Entscheidungsbereich festzulegen und ihnen für die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 31) die erforderlichen Befugnisse einzuräumen. In der Regel sind schon aus Vertretungsgründen mindestens zwei Strahlenschutzbeauftragte erforderlich.

Die **Zuverlässigkeit** soll durch die Beibringung eines **Führungszeugnisses** nachgewiesen werden (siehe zu 1.).

Die **Fachkunde** ist durch Vorlage entsprechender **Bescheinigungen** nachzuweisen; sie sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:

- a) **für Ärzte:** Beim Umgang mit rad. Stoffen im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil(Zahnheil-)kunde am Menschen muß die Strahlenschutz-Fachkunde von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (in NW Ärztekammern) bescheinigt werden (§ 6 Abs. 2). Die hierzu notwendigen Unterlagen (Bestellungsurkunde, Facharztanerkennung sowie Nachweise über praktische Tätigkeit und Strahlenschutzkurse) sind unmittelbar an diese Stellen zu senden.
- b) **für übrige Personen,** die nicht in der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung tätig sind: Die Fachkunde ist durch besondere Lehrgangsbescheinigungen nachzuweisen. Aus den Bescheinigungen muß der Umfang und Art des Erwerbs der Fachkunde hervorgehen; sie sollen Hinweise auf die behandelten Themen enthalten.

Entsprechende Kurse werden durchgeführt u. a. vom(n):

- „Haus der Technik“, Hollestr. 1, 4300 Essen 1
- Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit – BIA –
Langwartweg 103, 5300 Bonn 1
- Fachhochschule Aachen, Abt. Jülich
Ginsterweg 1, 5170 Jülich

Bei radiometrischen Anlagen mit einer Gesamtaktivität bis zu 3,7 GBq (100 mCi) besteht die Möglichkeit des vereinfachten Fachkundeerwerbs in Form einer Einweisung durch den Hersteller oder Lieferer (hausinterne Kurse). Voraussetzung ist jedoch, daß den eingewiesenen Personen geeignetes schriftliches Belehrungsmaterial ausgehändigt wird.

Im Rahmen der **zerstörungsfreien Werkstoffprüfung** ist die Fachkunde durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Spezialkursus, z. B. bei der

Deutschen Gesellschaft für zerstörungsfreie Prüfverfahren e. V.
Unter den Eichen 87, 1000 Berlin

nachzuweisen.

Strahlenschutzbeauftragte sind in der erforderlichen Anzahl vom Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß Angaben über den **innerbetrieblichen Entscheidungsbereich** enthalten; sie ist dem Betroffenen auszuhändigen.

zu 3. **Sonst tätige Personen:**

Bei Angabe der **sonst tätigen Personen** mit Namen, Vornamen und Alter ist auch die Art deren Tätigkeit (z. B. MTA, Laborantin, Putzfrau) mit anzugeben.

Alle „sonst tätigen Personen“ müssen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV über Gefährdungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen informiert sein. Hier richtet sich der Grad der Kenntnisse nach den Tätigkeitsmerkmalen. Der Antrag muß beschreiben, auf welche Weise die Unterrichtung der „sonst tätigen Personen“ gewährleistet wird (z. B. anhand spezieller Labor- und Betriebsordnungen, Strahlenschutzanweisungen und Belehrungen).

zu 4. **Beschreibung der radioaktiven Stoffe**

Die Angaben zu 4. müssen so vollständig sein, daß alle Gefährdungsmöglichkeiten abgewogen werden können.

Tabelle 4.1 Offene radioaktive Stoffe

Spalte chem./physik. Beschaffenheit: Es ist anzugeben, ob der radioaktive Stoff in fester oder flüssiger oder gasförmiger Form vorliegt oder z. B. auf Folie oder an Keramik, Glas gebunden ist oder Trägermaterialien aktiviert wurden; die chemische Zusammensetzung ist anzugeben.

Spalte spezifische Aktivität: Angabe z. B. in: Bq/m³, Bq/ml oder Bq/mg

Spalte Verwendungszweck: Die Kurzangabe sollte z. B. sein:
Nierendiagnostik, Behandlung v. Gelenkerkrankungen, Verwendung im Gaschromatograph, „in-vitro“-Tests (Bestimmung von Hormonen) etc.

Tabelle 4.2 Umschlossene radioaktive Stoffe

Spalte Verwendungszweck: z. B. Prüfstrahler für , Füllstands- oder Dickenmeßeinrichtung, Therapie von Hauterkrankungen etc.

i. übrigen wie unter Tabelle 4.1 beschrieben.

zu 5. **Ort des beabsichtigten Umgangs**

Es ist u. a. anzugeben, ob mit den radioaktiven Stoffen ortsfest oder ortsveränderlich umgegangen werden soll. Dem Antrag sind im übrigen Lagepläne und Zeichnungen der Räume, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll, ggf. Pläne von der Einbaustelle des Strahlers, beizufügen, aus denen der Umgangsort und seine Umgebung zu entnehmen sind.

zu 6. **Beschreibung des beabsichtigten Umgangs**

Die in Frage kommenden Betätigungen sind so zu schildern, daß die Genehmigungsbehörde alle Folgerungen ziehen kann, die sich für den Strahlenschutz ergeben. Dazu gehört vor allem die genaue Angabe des Verwendungszwecks.

Sofern es sich um radioaktive Stoffe in Geräten handelt, sind technische Beschreibungen und Betriebsanleitungen beizufügen, die ggf. auch auf Wartung, Ein- und Ausbau des Strahlers usw. eingehen. Die Unterlagen sollen möglichst durch Prospekte und Zeichnungen ergänzt und veranschaulicht werden. Einer ausführlichen Beschreibung bedarf die Handhabung offener radioakt. Stoffe, wobei die gängigen Verfahrensabläufe, Versuche usw. zu schildern sind.

zu 7. **Schutzeinrichtungen und Nachweis des baulichen Strahlenschutzes**

Der Antrag muß Auskunft darüber geben, welche dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Einrichtungen und bauliche Strahlenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, um den Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Strahlenschäden zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)

Dies gilt insbesondere für:

- a) Einrichtungen der Arbeits- und Betriebsräume (z.B. Abschirmungseinrichtungen, Fernbedienungsgeräte, Zu- und Abluftanlagen, Abzüge, Feuerschutzeinrichtungen, rückflußsichere Frischwasserarmaturen, Werkstoffe für Arbeitstische, Fußbodenbelag, Strahlenschutzplan, Bleiburg, Abklingbehälter, Kontaminationsschutz für Arbeitsplätze)
- b) das Aufbewahren der radioaktiven Stoffe bei Nichtverwendung. Die Lagerung muß feuer- und diebstahlgeschützt erfolgen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Antrag zu beschreiben.

zu 8. **Schutzmaßnahmen**

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind im einzelnen zu beschreiben. Hierzu gehören u. a.: Aufstellung einer Strahlenschutzanweisung (§ 34), persönliche Schutzausrüstungen, geeichte Strahlungsmeßgeräte, Dosimetrie. Im übrigen sind die Maßnahmen anzugeben, durch die – vor allem für den Fall des ortsbeweglichen Umgangs, z. B. Werkstoffprüfungen auf Baustellen – dem Verlust oder Mißbrauch der Strahlenquelle vorgebeugt wird.

zu 9. Angaben über die Abgabe radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser

Aus den Angaben muß hervorgehen, welche Maßnahmen zum Schutz der Luft und des Wassers vor radioaktiven Verunreinigungen getroffen werden. Es ist anzugeben, ob das Trink- und Brauchwasser der öffentlichen Wasserversorgung oder einer eigenen Wassergewinnungsanlage entnommen und welche Wassermenge im Jahresdurchschnitt verbraucht wird.

Bei Einleitung der radioaktiven Abwässer in Abwässerkanäle oder oberirdische Gewässer muß ein rechnerischer Nachweis geführt werden, daß der Vorschrift des § 46 der Strahlenschutzverordnung genügt werden kann. Für die Beurteilung der Abwasserfrage ist es wichtig zu wissen, ob die Rohrnetze für die nichtaktiven und aktiven Abwässer getrennt geführt werden, ob Sammel-, Kontroll- oder Abklingbehälter vorgesehen sind, wie sie entleert werden und aus welchem Material Rohrleitungen und Behälter bestehen. Die Angaben bedürfen ggf. einer Ergänzung durch Rohrnetzpläne, Konstruktionszeichnungen und Beschreibungen einzelner Anlagenteile oder Erläuterungen des Betriebsablaufs.

Sollten die radioaktiven Abwässer aufbereitet werden, so muß der Antrag eine Beschreibung der Abwasseraufbereitungsanlage und – falls erf. – Baupläne hierzu enthalten. Auf die erforderlichen Anschluß- bzw. Einleitungsge-nehmigungen der zuständigen Behörde bei Einleitung radioaktiver Abwasser in die Kanalisation oder oberirdische Gewässer wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

zu 10. Angaben über radioaktive Abfälle

Unter radioaktivem Abfall sind hier radioaktive Stoffe und radioaktiv verunreinigte Gegenstände zu verstehen, deren weitere Verwendung oder Benutzung nicht beabsichtigt ist. Hierzu gehören auch radioaktive Rückstände aus Dekontaminationsanlagen z.B. Luftfilter und Abwasserschlämme. Die zu erwartenden Abfälle sind ihrer Art und Menge nach zu beschreiben. Außerdem sind Angaben über die beabsichtigte Art der Beseitigung der radioaktiven Abfälle zu machen:

- z. B. – Abklingenlassen und Abgabe als nichtradioaktive Stoffe,
- Abgabe an die Landessammelstelle,
- Rückgabe an den Hersteller oder Lieferanten oder
- Abgabe an sonstige zur Annahme radioaktiver Abfälle berechnigte Stellen.

zu 11. Angaben, ob und in welchem Umfang bereits mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen worden ist

Die Angaben sollen insbesondere Hinweise auf alle bereits erteilten Genehmigungen (Genehmigungs-Nr., Datum) enthalten und inwieweit diese ausgenutzt wurden.

Hinweise:**1. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Nach § 28 des Atomgesetzes (AtG) i. d. F. vom 31. 10. 1976 (BGBl. I S. 3053) sind die Besitzer radioaktiver Stoffe verpflichtet, für alle Schäden, die von den in ihrem Besitz befindlichen radioaktiven Stoffen an Leben oder Gesundheit einer Person oder an einer Sache entstehen, Ersatz zu leisten.

Vor Erteilung der Genehmigung ist deshalb nachzuweisen, daß die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist (Genehmigungsvoraussetzung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV). Die Pflicht zur Deckungsvorsorge besteht jedoch gemäß § 7 StrlSchV allgemein erst dann, wenn die Gesamtaktivität bei umschlossenen radioakt. Stoffen das 10⁶fache, bei offenen radioaktiven Stoffen das 10³fache der Freigrenzen nach Anlage IV, Tabelle IV. 1, Spalte 4 überschreitet.

Die Deckungsvorsorge ist durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu treffen. Art und Umfang richten sich nach der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) vom 25. 1. 77 (BGBl. I S. 220).

Die Deckungsvorsorge ist im übrigen nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr)“ zu erbringen. Der Rahmen für die Regeldeckungssumme richtet sich nach § 8 und Anlage 2 der AtDeckV. Die sich danach ergebende Höhe der Regeldeckungssumme wird von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des Einzelfalles festgesetzt.

2. Bei vorgesehenen Abweichungen vom bereits genehmigten Umgang ist ein Antrag auf Änderung der bestehenden Genehmigung erforderlich.

Antrag auf Genehmigung

zur **Beförderung** radioaktiver Stoffe nach § 8 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Der Antrag ist 4fach einzureichen. Die beigelegten Erläuterungen sind zu beachten.

1. **Antragsteller** (Absender, Beförderer oder derjenige, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zu besorgen (§ 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV)

Name und genaue
Anschrift des
Unternehmens
(Firma, Praxis):

Angaben zur Person des Antragstellers (bei juristischen Personen sind die Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen)

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße, Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Stellung im Betrieb:
Führungszeugnis:

2. **Angaben über die Personen, die für die Einhaltung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StrlSchV genannten Voraussetzungen sorgen** (Beförderungsbevollmächtigte)

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Nachweise der Kenntnisse
über die mögliche Strahlen-
gefährdung und die an-
zuwendenden Schutz-
maßnahmen:

Name und Vorname:
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Wohnort:
Staatsangehörigkeit:
Nachweis der Kenntnisse
über die mögliche Strahlen-
gefährdung und die an-
zuwendenden Schutz-
maßnahmen:

3. Beschreibung der radioaktiven Stoffe

3.1 Radionuklidbezeichnung:

3.2 physik. Beschaffenheit:

3.3 chem. Beschaffenheit:

3.4 Form gem. Def. nach
Anl. I StrlSchV
(offen oder umschlossen):

3.5 Aktivität (ggf. Menge
und spez. Aktivität):

3.6 Stückzahl und Einzel-
aktivität (nur bei um-
schloss. rd. Stoffen):

3.7 Zulassung als rad. Stoff
„in besonderer Form“:

4. Beschreibung der Versandstücke

4.1 Beschreibung der Behälter:

4.2 Beschreibung der Transport-
verpackung:

4.3 Beschreibung der Abschirmung:

4.4 Dosisleistungen

- in 1 m Abstand vom Transport-
behälter:
- an der Oberfläche des
Transportbehälters:
- am Sitzplatz des Fahrers:

5. Angaben über die Art der Beförderung (des Beförderungsmittels) und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

6. Angaben über den Beförderungsweg und die Beförderungszeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)

Anlagen:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Beförderers)

.....
Kenntnisnahme durch den Betriebs-
bzw. Personalrat

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung

zur **Beförderung** radioaktiver Stoffe nach § 8 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. 10. 76 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 1981 (BGBl. I S. 445).

Der Antrag ist in **4facher** Ausfertigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Er ist insgesamt so abzufassen, daß die beabsichtigte Beförderung radioaktiver Stoffe ausreichend beurteilt und die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nur, wenn die in § 10 StrlSchV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, was der Antragsteller nachzuweisen hat.

Beförderung ist das Verbringen radioaktiver Stoffe von einem Ort zum anderen auf öffentlicher oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen (innerhalb des Geltungsbereiches der StrlSchV). Sie umfaßt auch den Empfang und das Überlassen radioaktiver Stoffe sowie das Be- und Entladen. Eine Zwischenlagerung als Unterbrechung des Beförderungsvorganges und das Befördern außerhalb der o.g. Verkehrswege (z.B. auf dem Betriebsgrundstück) erfordern grundsätzlich eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV.

Bei Erweiterungsanträgen für bestehende Genehmigungen brauchen nur diejenigen Angaben gemacht zu werden, die sich gegenüber der bisherigen Genehmigung einschl. der zugehörigen Antragsunterlagen geändert haben.

Falls der vorgegebene Platz auf den Antragsformularen nicht ausreicht, sind die erforderlichen Angaben auf besonderen Blättern zu erläutern.

Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.

zu 1. Antragsteller

Der Antragsteller und spätere Genehmigungsinhaber ist Absender, Beförderer oder derjenige, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zu besorgen (§ 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 StrlSchV). Zur Prüfung seiner **Zuverlässigkeit** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) soll vom Antragsteller bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gemeinde zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde ein **Führungszeugnis** nach § 28 Bundeszentralregistergesetz (Belegart „O“ oder „P“) beantragt werden. Es soll in der Zeile Verwendungszweck den Vermerk „Beförderung von radioaktiven Stoffen durch (Firma ...)“ enthalten und an den Regierungspräsidenten, Dezernat 23, adressiert sein.

Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bzgl. der beabsichtigten Art der Beförderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) hat der Antragsteller nur dann **nachzuweisen**, wenn er selbst die Beförderung durchführt (bzgl. des Nachweises der Kenntnisse siehe zu 2.).

Einer Genehmigung bedarf nach § 21 StrlSchV nicht, wer als Arbeitnehmer (z.B. Fahrer) oder sonst unter der Aufsicht einer Person tätig wird, die der Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe bedarf.

zu 2. Angaben über die Personen, die für die Einhaltung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StrlSchV genannten Voraussetzungen sorgen (Beförderungsbevollmächtigte)

Sofern der Genehmigungsinhaber die Beförderung nicht selbst durchführt, hat er je nach Art und Umfang der Beförderung geeignete Personen in ausreichender Anzahl schriftlich zu bestellen. In der Regel sind aus Vertretungsgründen mindestens zwei Personen erforderlich.

Die **besonderen Kenntnisse** dieser Personen über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen insbesondere bei Unfällen oder anderen gefährlichen Situationen sowie über die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) vom 23. 8. 1979 (BGBl. I S. 1509) einschl. der Anlagen A und B oder die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sind glaubhaft nachzuweisen – zweckmäßigerweise durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen; sie sind dem Antrag als Anlagen beizufügen. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

zu 3. Beschreibung der radioaktiven Stoffe**Zeile physikalische Beschaffenheit:**

Es ist anzugeben, ob der radioaktive Stoff in fester, flüssiger oder gasförmiger Form vorliegt, ob er z.B. auf Folie oder an (in) Keramik bzw. Glas gebunden ist oder ob Trägermaterialien aktiviert wurden.

Zeile Aktivität:

Es ist die Gesamtaktivität der zu befördernden radioaktiven Stoffe je Fahrzeug und die Aktivität der einzelnen Versandstücke anzugeben.

zu 4. Beschreibung der Versandstücke

Die Angaben müssen so vollständig sein, daß alle Gefährdungsmöglichkeiten abgewogen werden können.

Zeile Beschreibung der Transportverpackung

Außer der genauen Beschreibung ist darzulegen, ob die Verpackung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung – GGVS) einschließlich der Anlagen A und B i. d. jeweils gültigen Fassung entspricht.

zu 5. Angaben über die Art der Beförderung, Schutzmaßnahmen und -einrichtungen

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 muß gewährleistet sein, daß die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung radioaktiver Stoffe getroffen ist.

Neben Angaben über das Beförderungsmittel (z.B. Art des Fahrzeuges) muß vor allem dargelegt sein, welche Maßnahmen beim Be- und Entladen sowie beim Transport und bei Unfällen und sonstigen Störungen getroffen werden, um den Schutz einzelner oder der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Hierzu gehören Angaben z.B. über: Absperreinrichtungen, Diebstahlschutz, mitgeführte schriftliche Unterlagen, Kennzeichnung, geeichte Strahlungsmeßgeräte, Dosimetrie ...

zu 6. Angaben über den Beförderungsweg und die Beförderungszeit

Die Genehmigung ist gemäß § 8 Abs. 3 StrlSchV für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen (die erforderlichen Angaben sind hierauf abzustimmen), kann jedoch dem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden.

Im Antrag ist also ebenfalls anzugeben, ob zeitlich festgelegte (einmalige) Transporte oder eine unbestimmte Anzahl von Transporten vorgesehen sind.

Hinweise:**1. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Nach § 26 des Atomgesetzes (AtG) i.d.F. vom 31. 10. 76 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1980 (BGBl. I S. 1556), sind die Besitzer radioaktiver Stoffe verpflichtet, für alle Schäden, die von den in ihrem Besitz befindlichen radioaktiven Stoffen an Leben oder Gesundheit einer Person oder an einer Sache entstehen, Ersatz zu leisten. Vor Erteilung der Genehmigung ist deshalb nachzuweisen, daß die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist (Genehmigungsvoraussetzung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV). Die Pflicht zur Deckungsvorsorge besteht jedoch erst, wenn die Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10⁷fache der Freigrenzen der Anlage IV, Tabelle IV 1, Spalte 4 überschreitet.

Die Deckungsvorsorge ist durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu treffen. Art und Umfang richten sich nach der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) vom 25. 1. 77 (BGBl. I S. 220). Die Deckungsvorsorge ist im übrigen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr) zu erbringen.

Der Rahmen für die Regeldeckungssumme richtet sich nach § 8 Anlage 2 der AtDeckV. Die sich danach ergebende Höhe der Regeldeckungssumme wird von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des Einzelfalles festgesetzt.

2. Bei vorgesehenen Abweichungen von der bereits genehmigten Beförderung ist ein Antrag auf Änderung der bestehenden Beförderungsgenehmigung erforderlich.

Behörde:

Datum:

Meldung

über eine festgestellte Undichtheit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff
(§ 75 der Strahlenschutzverordnung)

Festgestellt bei:

am:

Prüfstelle:

1. a) Bezeichnung des Radionuklids:
- b) chemische, physikalische Beschaffenheit:
- c) Radioaktivität
(Nennaktivität):
2. Jahr der Herstellung bzw. der Lieferung des umschlossenen radioaktiven Stoffes:
3. Hersteller/Lieferant:
4. Art und Form der Umhüllung mit Angabe über die Art der Abdichtung:
5. Verwendungszweck und Verwendungsort:
6. Angaben über die übliche betriebsmäßige Beanspruchung:
7. Art und Grund der Undichtheit:
8. Prüfmethode:
9. Meßergebnisse:
10. Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Instandsetzung des undichten umschlossenen radioaktiven Stoffes:

- MBl. NW. 1982 S. 954.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen, bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X